

Aarau, 19. August 2019
GV 2018 – 2021 / 82

Botschaft an den Einwohnerrat

Bürgermotion Städtische Feier 12. April

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motionsbegehren

Die Herren Stephan Müller und Ivica Petrušić stellten am 12. April 2019 den folgenden Antrag in Form einer Motion von Stimmberechtigten:

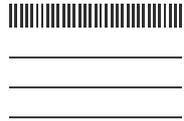
Die Stadt Aarau erklärt den 12. April zum jährlichen Feiertag unter dem Motto "Tag der Republik" bzw. "Tag der Revolution" und initiiert und unterstützt Aktivitäten dazu, insbesondere

- *organisiert sie eine Feier in der Rathausgasse für die Bevölkerung,*
- *stellt sie kostenlos Räumlichkeiten im Rathaus und im Haus zum Schlossplatz für Anlässe zur Verfügung,*
- *unterstützt sie an diesem Tag stattfindende Diskussionen und Veranstaltungen zu verschiedenen Themen, die zur Zeit der Helvetischen Republik wichtig waren, unter anderem das Thema Bürgerrechte,*
- *sorgt sie für die Dekoration der Stadt mit den Symbolen der Republik von 1798.*

2. Beurteilung der Motionsfähigkeit

2.1 Grundlagen

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (GO) kann jede und jeder Stimmberechtigte bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrats über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Der Stadtrat nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Einwohnerrats Stellung (§ 27 Abs. 1^{ter} i.V.m. § 6 Abs. 3 GO). Die Motion muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden. Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen (§ 59 Abs. 3 GG, § 6 Abs. 2 GO). Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert sechs Monaten (§ 27 Abs. 2 GO).



Das Motionsrecht ist insoweit beschränkt, als nur Gegenstände Inhalt sein können, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbstständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 4. A. 2017, S. 432 ff. ; PETER SAILE/MARC BURGHERR/THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. und dortige Hinweise).

2.2 Fehlende Motionsfähigkeit der Bürgermotion Städtische Feier 12. April

Die Zuständigkeitsbereiche der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates sind in § 20 Abs. 2 GG abschliessend aufgezählt, unter Vorbehalt der Ergänzung durch die Gemeindeordnung. In der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau sind die Zuständigkeiten des Einwohnerrates in § 12 abschliessend aufgezählt. Andererseits stehen dem Stadtrat alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind (§ 37 Abs. 1 GG, § 32 Abs. 1 GO).

Die Organisation einer Feier, das Initiieren und Unterstützen von Aktivitäten, das kostenlose Überlassen von Räumlichkeiten und die Dekoration der Stadt sind Aufgaben, welche aufgrund der abschliessenden Aufzählung der Zuständigkeit des Einwohnerrates im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung vollständig im Kompetenzbereich des Stadtrats liegen. Das Begehren der Bürgermotion erweist sich somit als nicht motionsfähig.

Abschliessend weist der Stadtrat darauf hin, dass es durchaus möglich ist, die von den Motionären beantragte Feier auf privater Basis (z.B. durch einen Verein) zu organisieren und beim Stadtrat die notwendigen Gesuche um Unterstützung und für die Benützung von städtischen Räumlichkeiten und Plätzen zu stellen. So wird beispielsweise auch der in der Motion erwähnte Bachfischet nicht von der Stadt, sondern von der Heinerich Wirri-Zunft auf privater Basis (mit teilweiser Unterstützung durch städtische Stellen) organisiert.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Auf die Bürgermotion "Städtische Feier 12. April" sei nicht einzutreten.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpäsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Bürgermotion vom 12. April 2019